Information zum Datenschutz

WELS
STADT WELS
Datenschutzkoordinatoren

Rainerstraße 2, 4600 Wels
E-Mail: datsch@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Revision 7, Stand: 30.10.2026

Kinder- und Jugendhilfe;
Datenschutz-Information gemäß Art. 7, 13 und 14 DSGVO
ID-DatSch-VDV-22-2026

Bezeichnung und Zweck der Verarbeitung

Kinder- und Jugendhilfe

(A) Gesetzlicher Auftrag gemäß § 3 Oö KJHG 2014:

1. Information über förderliche Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
2. Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen;
3. Hilfen für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene zur Bewältigung von familiären Problemen und krisenhaften Situationen;
4. Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung;
5. Gewährung von Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich der Pflege und Erziehung;
6. Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen;
7. Mitwirkung bei der Adoption von Kindern und Jugendlichen;
8. Bedarfs- und Entwicklungsplanung;
9. Forschung und Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe.

in gemeinsamer Verantwortung der oö. Landesregierung mit den oö. Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 15 Abs. 6 Oö KJHG.

(B) Freiwillige Leistung der Stadt Wels:

Förderungen der Stadt Wels für Kinder und Jugendliche.

Verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Stadt Wels, Stadtplatz 1, 4600 Wels;
E-Mail post.magistrat@wels.gv.at; Tel +43 7242 235-0

im Rahmen des gesetzlichen Auftrages gemäß § 15 Abs. 6 Oö KJHG gemeinsam mit der oö. Landesregierung und mit allen anderen oö. Bezirksverwaltungsbehörden.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Wels, zH Datenschutz, Stadtplatz 1, 4600 Wels;
E-Mail datenschutz@wels.gv.at

Rechtsgrundlage(n)

(A) Rechtliche Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO jeweils gemäß Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 - Oö. KJHG 2014.

(B) Rechtliche Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit Anbahnung und Erfüllung von Förderverträgen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO gemäß einschlägiger Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Wels.

Kategorien von Betroffenen, verarbeitete Datenarten und Übermittlung an Empfänger

Leistungserbringer und Bewerber dafür
Wer ist betroffen? Natürliche und juristische Personen, die Leistungen im Sinn des 1. bis 6. Abschnittes des Oö. KJHG 2014 erbringen, sowie Pflege- oder Adoptivwerberinnen.
Welche Daten werden verarbeitet? Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation, dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, bereichsspezifisches Personenkennzeichen - Sozialversicherung, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung, Video- und Bildmaterial, in dessen Herstellung die betroffene Person eingewilligt hat, Gesundheitsdaten, Strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, Eignung als Betreuungsperson, Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, Melderegisterzahl, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Bankverbindung, berufliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Daten zur wirtschaftlichen

Leistungserbringer und Bewerber dafür
Eignungsprüfung, Art der erbrachten Leistungen, Anzahl der erbrachten Leistungen, Dauer der erbrachten Leistungen, Tarife der erbrachten Leistungen, Kosten der erbrachten Leistungen, Angaben über Leistungsempfängerinnen und -empfänger, Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit. **An wen werden die Daten übermittelt?** Das Oö KJHG 2014 verlangt, dass diese Daten – falls das Kindeswohl das erfordert – an gemeinsam Verantwortliche, Kinder- und Jugendhilfeträger, Kostenträger, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden (z.B. Polizei, Bezirkshauptmannschaften, andere Magistrate), Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen tätig sind oder werden sollen (z.B. Lehrer, Kindergarten- und Hortpädagogen, Tagesmütter) weitergegeben werden.
Welche Daten werden verarbeitet? Dokumentation über die Entwicklung der betreuten Kinder und die Umgebung, in der sie aufwachsen. **An wen werden die Daten übermittelt?** Das Oö KJHG 2014 verlangt, dass diese Dokumentation an den neuen Kinder- und Jugendhilfeträger (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Sozialhilfeverband, anderer Magistrat) weitergegeben wird, wenn das betreute Kind in dessen Zuständigkeitsbereich übersiedelt.
Welche Daten werden verarbeitet? Verrechnungs- und Verwaltungsdaten. **An wen werden die Daten übermittelt?** Diese Daten bleiben bei der Stadt Wels.

Gefährdete Personen und deren soziales Umfeld sowie Gefährdungsmelder
Wer ist betroffen? Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene, mit ihnen verwandte oder verschwägerte Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen und ganz oder teilweise mit der Obsorge betraute Personen sowie Personen und Einrichtungen, die Kindeswohlgefährdungen an den Kinder- und Jugendhilfeträger melden.
Welche Daten werden verarbeitet? Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Gesundheitsdaten, personenbezogene Daten über

Gefährdete Personen und deren soziales Umfeld sowie Gefährdungsmelder

strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, bereichsspezifisches Personenkennzeichen - Sozialversicherung, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Art der Beziehung, Video- und Bildmaterial, in dessen Herstellung die betroffene Person eingewilligt hat, Art der Gefährdung, Herkunft und Datum der Meldung einer Kindeswohlgefährdung, Art, Umfang und Ergebnisse der Gefährdungsabklärung, Art, Umfang, Grund und Verlauf der sozialen Dienste, Erziehungshilfen oder Hilfen für junge Erwachsene.

An wen werden die Daten übermittelt?

Das Oö. KJHG 2014 verlangt, dass diese Daten – falls das Kindeswohl das erfordert – an gemeinsam Verantwortliche, Kinder- und Jugendhilfeträger, Kostenträger, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden (z.B. Polizei, Bezirkshauptmannschaften, andere Magistrate), Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen tätig sind oder werden sollen (z.B. Lehrer, Kindergarten- und Hortpädagogen, Tagesmütter) weitergegeben werden.

Außerdem erlaubt das Oö. KJHG 2014, dass diese Daten – mit Ausnahme von Art der Gefährdung, Herkunft und Datum der Meldung einer Kindeswohlgefährdung sowie Art, Umfang und Ergebnisse der Gefährdungsabklärung – an die Finanzverwaltung weitergegeben werden dürfen, damit das Finanzamt den Anspruch auf Familienbeihilfe prüfen kann.

Welche Daten werden verarbeitet?

Dokumentation über die Entwicklung der betreuten Kinder und die Umgebung, in der sie aufwachsen.

An wen werden die Daten übermittelt?

Das Oö KJHG 2014 verlangt, dass diese Dokumentation an den neuen Kinder- und Jugendhilfeträger (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Sozialhilfeverband, anderer Magistrat) weitergegeben wird, wenn das betreute Kind in dessen Zuständigkeitsbereich übersiedelt.

Welche Daten werden verarbeitet?

Verrechnungs- und Verwaltungsdaten.

An wen werden die Daten übermittelt?

Diese Daten bleiben bei der Stadt Wels.

Unterhaltsberechtigte Personen und deren Angehörige sowie unterhaltsverpflichtete Personen

Wer ist betroffen?

Unterhaltsberechtigte Personen und deren Angehörige sowie unterhaltsverpflichtete Personen
Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene, ihnen zum Unterhalt verpflichtete Personen sowie nahe Angehörigen.
Welche Daten werden verarbeitet? Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Gesundheitsdaten, religiöse Überzeugung, personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, bereichsspezifisches Personenkennzeichen - Sozialversicherung, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, familienrechtliche Beziehung, Video- und Bildmaterial, in dessen Herstellung die betroffene Person eingewilligt hat, Einkommen, Sozial- und Familienleistungen, Angaben über Dienstgeber, Vermögen, Verbindlichkeiten, Bankverbindung, zur Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge erforderliche Daten, wie insbesondere in Abstammungsverfahren, Unterhaltsverfahren, asylrechtlichen, fremdenpolizeilichen sowie niederlassungs- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren. **An wen werden die Daten übermittelt?** Das Oö. KJHG 2014 verlangt, dass diese Daten – falls das Kindeswohl das erfordert – an gemeinsam Verantwortliche, Kinder- und Jugendhilfeträger, Kostenträger, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden (z.B. Polizei, Bezirkshauptmannschaften, andere Magistrate), Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen tätig sind oder werden sollen (z.B. Lehrer, Kindergarten- und Hortpädagogen, Tagesmütter) weitergegeben werden.
Welche Daten werden verarbeitet? Dokumentation über die Entwicklung der betreuten Kinder und die Umgebung, in der sie aufwachsen. **An wen werden die Daten übermittelt?** Das Oö KJHG 2014 verlangt, dass diese Dokumentation an den neuen Kinder- und Jugendhilfeträger (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Sozialhilfeverband, anderer Magistrat) weitergegeben wird, wenn das betreute Kind in dessen Zuständigkeitsbereich übersiedelt.
Welche Daten werden verarbeitet? Verrechnungs- und Verwaltungsdaten. **An wen werden die Daten übermittelt?** Diese Daten bleiben bei der Stadt Wels.

Gefährdete Personen und deren soziales Umfeld

Wer ist betroffen?

Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene, mit ihnen verwandte oder verschwägerte Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge betraute Personen.

Welche Daten werden verarbeitet?

Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Gesundheitsdaten, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, bereichsspezifisches Personenkennzeichen - Sozialversicherung, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Art der Beziehung, Video- und Bildmaterial, in dessen Herstellung die betroffene Person eingewilligt hat, Daten, die zur Beurteilung des Kindeswohls oder zur Ermittlung des Kindeswillens erforderlich sind.

An wen werden die Daten übermittelt?

Das Oö. KJHG 2014 verlangt, dass diese Daten – falls das Kindeswohl das erfordert – an gemeinsam Verantwortliche, Kinder- und Jugendhilfeträger, Kostenträger, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden (z.B. Polizei, Bezirkshauptmannschaften, andere Magistrate), Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen tätig sind oder werden sollen (z.B. Lehrer, Kindergarten- und Hortpädagogen, Tagesmütter) weitergegeben werden.

Welche Daten werden verarbeitet?

Dokumentation über die Entwicklung der betreuten Kinder und die Umgebung, in der sie aufwachsen.

An wen werden die Daten übermittelt?

Das Oö KJHG 2014 verlangt, dass diese Dokumentation an den neuen Kinder- und Jugendhilfeträger (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Sozialhilfeverband, anderer Magistrat) weitergegeben wird, wenn das betreute Kind in dessen Zuständigkeitsbereich übersiedelt.

Welche Daten werden verarbeitet?

Verrechnungs- und Verwaltungsdaten.

An wen werden die Daten übermittelt?

Diese Daten bleiben bei der Stadt Wels.

Dokumentation, Verrechnung und Verwaltung

Wer ist betroffen?

Leistungserbringer und Bewerber dafür:

Natürliche und juristische Personen, die Leistungen im Sinn des 1. bis 6. Abschnitts erbringen, sowie Pflege- oder Adoptivwerberinnen.

Gefährdete Personen und deren soziales Umfeld sowie Gefährdungsmelder:

Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene, mit ihnen verwandte oder verschwägerte Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen und ganz oder teilweise mit der Obsorge betraute Personen sowie Personen und Einrichtungen, die Kindeswohlgefährdungen an den Kinder- und Jugendhilfeträger melden.

Unterhaltsberechtigte Personen und deren Angehörige sowie unterhaltsverpflichtete Personen:

Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene, ihnen zum Unterhalt verpflichtete Personen sowie nahe Angehörigen.

Gefährdete Personen und deren soziales Umfeld:

Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene, mit ihnen verwandte oder verschwägerte Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge betraute Personen

Welche Daten werden verarbeitet?

Dokumentation über die betreuten Kinder und die Umgebung, in der sie aufwachsen;

Verrechnungs- und Verwaltungsdaten.

An wen werden die Daten übermittelt?

Das Oö KJHG 2014 verlangt, dass die Dokumentation an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Sozialhilfeverband, anderer Magistrat) weitergegeben wird, wenn das betreute Kind anderswohin übersiedelt.

Die Verrechnungs- und Verwaltungsdaten gibt die Stadt Wels an niemanden weiter.

Daten über Förderungen

Wer ist betroffen?

Welser Kinder, Jugendliche und deren Eltern bzw. Obsorgeberechtigte.

Daten über Förderungen
Welche Daten werden verarbeitet? Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Hauptwohnsitz, Kontaktdaten, Förderungen (zB Säuglingsgeschenke, Schulbeginnunterstützung); Verrechnungs- und Verwaltungsdaten. **An wen werden die Daten übermittelt?** Diese Daten gibt die Stadt Wels an niemanden weiter.

Mitarbeiterdaten
Wer ist betroffen? Bedienstete der Stadt Wels
Welche Daten werden verarbeitet? Benutzerkennung, Name, organisatorische Zugehörigkeit und technische Rechte, Zugriffsprotokolle. **An wen werden die Daten übermittelt?** Diese Daten gibt die Stadt Wels an niemanden weiter.

Zusätzlich zu den schon erwähnten Weitergabepflichten ist die Stadt Wels gesetzlich verpflichtet, alle Arten von personenbezogenen Daten an Gerichte und andere Kontrollbehörden weiterzugeben, wenn sie von dort angefordert werden.

Ihre Daten werden im Auftrag der Stadt Wels durch IT-Dienstleister innerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO verarbeitet.

Veröffentlichung

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verpflichtet die Stadt Wels, Informationen von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen sowie einzeln beantragte Informationen an den Antragsteller weiterzugeben. Dabei muss sie die im IFG vorgesehenen Ausnahmen berücksichtigen und muss auf natürliche Personen bezogene Daten angemessen schützen (z.B. durch Schwärzen).

Automatisierte Entscheidungsfindung, Profiling

Es erfolgt keine automatische Entscheidungsfindung und kein Profiling.

Dauer der Datenaufbewahrung

Verrechnungs- und Verwaltungsdaten werden gemäß § 6 Abs. 1 zweiter Satz Amtshaftungsgesetz (AHG) 10 Jahre lang aufbewahrt, damit die Stadt Wels ihre korrekte Amtsführung nachweisen kann.

Daten über Förderungen werden gemäß § 1489 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) 3 Jahre lang aufbewahrt, damit die Stadt Wels nachweisen kann, keine anspruchsberechtigten Bürger zu benachteiligen.

Zugriffsprotokolle der Mitarbeiter werden in sinngemäßer Anwendung der Regelung für ZMR-Abfrageprotokolle gemäß § 14 Abs. 5 Meldegesetz 1991 (MeldeG 1991) nach dem jeweiligen Zugriff noch 3 Jahre lang aufbewahrt. Alle anderen Mitarbeiterdaten werden nach Ausscheiden des Mitarbeiters aus der Funktion im Bereich Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 6 Abs. 1 zweiter Satz Amtshaftungsgesetz (AHG) noch mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt.

Die Aufbewahrungsdauer für alle anderen Datenarten regelt § 16b Oö. KJHG:

> Personenbezogene Daten sind wie folgt aufzubewahren:
>
> 1. Bei Vermittlung von Adoptivkindern 50 Jahre ab Volljährigkeit des Adoptivkindes;
> 2. bei einer vollen Erziehung (§ 45) 50 Jahre ab Volljährigkeit des betreffenden Kindes bzw. Jugendlichen bzw. im Fall des § 48 ab Beendigung der Leistung;
> 3. alle anderen Daten zehn Jahre ab Volljährigkeit des betreffenden Kindes bzw. Jugendlichen bzw. im Fall des § 48 ab Beendigung der Leistung.
>
> Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Daten innerhalb einer Frist von drei Jahren zu löschen. Die Bestimmungen archivgesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.
>
> Sofern im Einzelfall die Interessen der betreuten Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen oder überwiegende Interessen der Eltern, sonstiger mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen oder anderer Personen oder überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann eine Aufbewahrung über die vorgenannten Fristen hinaus erfolgen.

Ihre Rechte als betroffene Person

Auskunftsrecht der betroffenen Person gemäß Art 15 DSGVO

Recht auf Berichtung gemäß Art 16 DSGVO

Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) gemäß Art 17 DSGVO

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 DSGVO

Recht auf Widerspruch gemäß Art 21 DSGVO

Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (Web: http://www.dsb.gv.at/) gemäß § 24 Abs 1 Datenschutzgesetz (DSG)